

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Stellungnahme der Landesregierung zum Gesetzentwurf durch Volksantrag**

- Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg (G9-Gesetz)**
- Drucksache 17/5729**

Schreiben des Staatsministeriums vom 28. November 2023, Az. STM46-6411-61/4/25:

Unter Bezugnahme auf § 50e Absatz 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags übersende ich nachfolgend die von der Landesregierung beschlossene Stellungnahme zum Volksantrag „Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg“.

Hassler

Staatssekretär

#### **Stellungnahme**

Unter der Voraussetzung, dass der Antrag vorschriftsmäßig gestellt ist (Bewertung obliegt dem Landtag), ist der Volksantrag nach § 44 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) zulässig, da der Gegenstand des Volksantrags „G9 jetzt!“ im Zuständigkeitsbereich des Landtags liegt und nicht dem Grundgesetz (GG) und der Landesverfassung (LV) widerspricht. Da der zugrundeliegende Gesetzentwurf keine neuen Berufsreglementierungen enthält, ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 VAbstG i. V. m. § 42 Absatz 2 VAbstG nicht erforderlich.

##### *a) Zuständigkeitsbereich des Landtags*

Nach der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 LV muss Inhalt des Volksantrags ein Gegenstand der politischen Willensbildung im Zuständigkeitsbereich des Landtags sein. Darunter sind Gegenstände zu verstehen, „die der Landtag in Plenarsitzungen behandelt und über die ein Beschluss herbeigeführt

Eingegangen: 28.11.2023 / Ausgegeben: 29.11.2023

**1**

werden kann.“ (Daniela Winkler, in Haug, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1. Aufl., RN 20). Der Gegenstand muss also „der Meinungs- und damit auch der Mehrheitsbildung im Parlament zugänglich“ und zugleich politisch „von Belang“ sein (dies. ebd.).

Begehrt wird die Einführung eines neunjährigen Bildungsgangs an Gymnasien der Normalform, in dem Schülerinnen und Schüler in sieben Schuljahren bis zur zweijährigen Jahrgangsstufenphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 70 GG bzw. der Kultushoheit der Länder. Darüber hinaus liegt ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf vor (siehe auch § 42 Absatz 2 Satz 1 VAbstG). Über den vorgelegten Gesetzentwurf kann durch Mehrheitsbeschluss des Parlaments entschieden werden.

#### *b) Vereinbarkeit mit Grundgesetz und Landesverfassung*

Die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (neuer Absatz 2a in § 8) als Gegenstand des Volksantrags widerspricht per se nicht dem Grundgesetz und der Landesverfassung (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG). Die neue Regelung verstößt insbesondere nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 3 GG und Artikel 23 Absatz 1 LV sowie den Anforderungen an eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 61 Absatz 1 LV.

Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist der Bestimmtheitsgrundsatz, der die Messbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns verlangt. Hieran fehlt es, wenn Regelungen „unklar und widersprüchlich bleiben, sodass die Normbetroffenen die Rechtslage nicht erkennen und ihr Verhalten nicht danach einrichten können“ (VerfGH Entscheidung vom 18. Mai 2020, 1 GR 24/19).

Der Volksantrag sieht im Schulgesetz für Baden-Württemberg eine neue Regelung vor (§ 8 Absatz 2a):

*„Schnellläuferzüge, die abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in acht Jahren zum Abitur führen, werden bei Bedarf an den Gymnasien der Normalform angeboten. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Ermittlung des Bedarfs sowie die Ausgestaltung der Stundentafeln von G8-Schnellläuferzügen nähere Bestimmungen zu erlassen.“*

Es dürfte davon auszugehen sein, dass die vorgesehene Bestimmung insbesondere dem Bestimmtheitsgrundsatz und auch den Regelungen des Artikel 61 Absatz 1 LV entspricht, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung (in der Ermächtigungsnorm) bestimmt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Formulierung „bei Bedarf“ hinreichend bestimmt ist. Unter Zugrundelegung der Begründung, wonach dauerhaft und flächendeckend eine Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 ermöglicht werden soll, ist Maßstab für den Bedarf die Nachfrage nach Schnellläuferzügen. Unschädlich ist, dass der Gesetzgeber der Exekutive zur Ausgestaltung der Bedarfsermittlung einen Gestaltungsspielraum einräumt, da dieser durch die Formulierung des Normtextes sowie durch die Regelung des Inhalts der Verordnung das Ziel und die Grenzen der exekutiven Verordnungsmacht hinreichend festgelegt sein dürfte (vgl. Uhle, BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, RN 17).

#### *c) Stellungnahme nach § 50e Absatz 4 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg (GeschO)*

Sind Angelegenheiten, für die die Regierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, Gegenstand des Volksantrags, nimmt die Regierung Stellung (§ 50 e Absatz 4 Satz 2 GeschO).

Die Regelungen zur Dauer des Bildungsgangs des Gymnasiums der Normalform ergeben sich aus dem Schulgesetz (§ 8 Absatz 2 SchG). Demnach baut das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre.

Bei dem Volksantrag handelt es sich damit nicht um eine Angelegenheit, für die die Regierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Verantwortung ist der Legislative zuzuordnen.

*d) Resultierende Kosten aus der Umsetzung des Gesetzentwurfs*

Ob die resultierenden Kosten aus der Änderung des Schulgesetzes das Staatshaushaltsgesetz im Sinne des Artikel 59 Absatz 3 Satz 3 LV tangieren, spielt bei der Frage nach der Zulässigkeit *des Volksantrags* keine Rolle.

Das Innenministerium weist im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg zum Volksbegehren der SPD (gebührenfreie Kinderbetreuung) vom 18. Mai 2020 (Az. 1 GR 24/19) darauf hin, dass aus dem Gesetz und der Begründung die jährlichen entstehenden Kosten nicht unmittelbar für die Wahlberechtigten erkennbar sind, da der Aufwand nur in Deputaten angegeben ist. Die finanziellen Folgen als Auswirkung der Gesetzesänderung werden nicht in Eurobeträgen angegeben und ergeben sich insofern nur mittelbar aus der Berechnung der Deputate.